

Gemeinde Heiligengrabe Am Birkenwäldchen 1a 16909 Heiligengrabe Tel.: 033962/67-200	Eingangsstempel:
----------------------------------------------------------------------------------------------	------------------

- Anzeige der Hundehaltung auf der Grundlage des §2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 01.07.2024 (wenn der Hund älter als 8 Wochen ist)
- Anmeldung zur Hundesteuer
- Abmeldung zur Hundesteuer

I. Angaben zum Hundehalter

Familienname (ggf. Geburtsname):	_____		
Vorname:	_____		
Geburtsdatum:	_____	Ort:	_____
Straße, Hausnummer:	_____		
PLZ/ Wohnort:	_____		
Staatsangehörigkeit:	_____	Telefon:	_____

II. Angaben zum Hund

Hunderasse:	_____		
Wurfdatum:	_____	Geschlecht:	<input type="checkbox"/> weiblich
			<input type="checkbox"/> männlich
Farbe:	_____		
Ruf- und Zuchtnamen:	_____		
Transponder-Chipnummer:	_____		
Haltung seit wann?:	_____		

Umstände zur Beurteilung der Gefährlichkeit (Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite)

- Ich versichere, dass mir keine zur Beurteilung der Gefährlichkeit des Hundes maßgeblichen Umstände bekannt sind.
- Zur Beurteilung der Gefährlichkeit des Hundes sind mir folgende Umstände bekannt (z.B. Bissvorfall, Feststellungsbescheid, Ordnungsverfügung etc.)

Bitte Rückseite beachten!!

Steuerermäßigung /-befreiung: _____

Bisher steuerlich gemeldet:

(Stadt/ Gemeinde - wenn älter als 3 Monate) _____

Nur bei Abmeldung auszufüllen:

Abmeldedatum: _____

Grund der Abmeldung:

verstorben

entlaufen

eingeschläfert

neuer Besitzer

Falls neuer Besitzer

Name und Anschrift des
neuen Besitzers: _____

Tag der Abgabe an den
neuen Besitzer: _____

Vermerke vom Sachbearbeiter

PK: _____

Steuermarke: _____

Datum/ Unterschrift des Hundehalters

Hinweise zur Beurteilung der Gefährlichkeit

Zu den maßgeblichen Umständen zur Beurteilung der Gefährlichkeit zählen nach § 2 Satz 4 auch Feststellungen über die Gefährlichkeit des Hundes und Ordnungsverfügungen anderer Örtlicher Ordnungsbehörden, in denen zur Gefährlichkeit des Hundes Auflagen ergangen sind.

Als gefährlich im Sinne dieser Verordnung gelten gemäß § 5 Abs. 1 HundehV Hunde,

1. die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
2. die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbaren artüblicher Unterwurfstechnik gebissen haben,
3. die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tier hetzen, oder reißen oder
4. die, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.